

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 238/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Hanna C [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] Avenue, Oakland, Calif. [REDACTED]/USA,
2. Ruth W [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Co, Zaandam/Holland,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozes bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],
Am [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Henkel, Pechs und Fortmann

am 26. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Am 16. Dezember 1966, drei Wochen vor seinem Tod, beauftragte der Bevollmächtigte der Klägerinnen den Ausbildungsschaden ihres im Konzentrationslager Mauthausen getöteten, von ihnen beerbten Bruders zu entschädigen und Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss zu erteilen.

Wie schon die Behörde lehnte das Berufungsgericht das Wiedereinsetzungsgesuch ab, weil die Frist nicht schuldlos versäumt worden sei (Art. III Nr. 1 Abs. 2 erster Halbsatz EEG-Schluss, § 109 Abs. 3 Satz 1 BEG). Der Tatrichter lässt in Ergebnis offen, ob die Klägerinnen ihren Bevollmächtigten schon

76

- 3 -

vor oder erst nach dem 30. September 1966 beauftragt hatten, den Ausbildungsschaden ihres Bruders geltend zu machen. Im ersten Fall sei den Klägerinnen das Verschulden des Bevollmächtigten zuzurechnen, der bis September 1966 seinem Beruf mit der gleichen Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit wie in früheren Jahren habe nachgehen können. Sollten die Klägerinnen, die spätestens seit Januar 1966 von der Änderung des Entschädigungsrechts durch das BGG-Schlufgesetz wußten, den Auftrag erst im Dezember 1966 erteilt haben, sei ihr Verschulden an der Fristversäumnis nicht ausgeräumt, vielmehr wahrscheinlich.

Diese Feststellungen tragen das Berufungsurteil. Sie beruhen auf einer eingehenden, den Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vorbringens der Klägerinnen und ihrer Streitbeilegerinnen. Die Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und läßt auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere zu den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Antragsteller (vgl. BGH RnW 1968, 280 Nr. 36; Beschluss vom 1. Februar 1972 - IX ZB 668/69) erkennen.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

